

ORDNUNG DER FACHSCHAFT RPI

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Form und Sitz

1. Alle, die als Studierende an der Theologischen Fakultät (TF) der Universität Luzern immatrikuliert sind und den Beitrag an die SOL bezahlen, sind Mitglied in einer der drei Fachschaften an der TF (Fachschaft Theologie, Fachschaft RPI oder Fachschaft DBW).
2. Zur Fachschaft RPI sind die Studierenden des Religionspädagogischen Instituts zusammengeschlossen.
3. Die Studierenden des Bachelor- und Masterstudiums, die Doktorierenden und die Studierenden der Nachdiplomstudien und jene des Theologischen Seminars Dritter Bildungsweg (DBW) bilden eigene Gremien und verfügen über ein weitgehend autonomes Eigenleben, das in gesonderten Ordnungen geregelt ist.

§2 Zweck

1. Die Fachschaft RPI befasst sich mit Fragen, welche die Ausbildung und die Studienbedingungen der RPI-Studierenden betreffen und mit Anliegen, die sich aus der universitären, theologischen und kirchlichen Situation ergeben. Sie ist bestrebt, ihre diesbezüglichen Interessen geltend zu machen.
2. Die Fachschaft RPI koordiniert sich nach Möglichkeit und in einer von der jeweiligen Vertretung gemeinsam bestimmten Form mit den anderen beiden Fachschaften der theologischen Fakultät.
3. Die Fachschaft RPI delegiert eine Vertretung in die Fakultätsversammlung, in der diese die Interessen der Studierenden einbringt und mitarbeitet.

II Mitglieder

§3 Mitgliedschaft

1. Gemäss Definition in §1 Abs. 2 sind Mitglieder der Fachschaft RPI:
 - a. die Studierenden des Religionspädagogischen Institutes, die an der Theologischen Fakultät (TF) immatrikuliert sind
 - b. wenn sie gleichzeitig Mitglied in der Studierendenorganisation SOL sind.
2. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zu den Rechten der Mitglieder gehören:
 - a. Aktives und passives Wahlrecht in der Fachschaftsversammlung
 - b. Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung
 - c. Antrags- und Rederecht in der Fachschaftsversammlung
 - d. Einberufungsrecht für die Fachschaftsversammlung (unter Beachtung § 7 Abs. 2b)

2. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:
 - a. Leistung eines Mitgliederbeitrages
 - b. Übernahme von Aufgaben im Auftrag der Leitung Fachschaft

§5 Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliederbeitrages an die SOL verpflichtet. Durch ihre Rechte gemäss § 4 haben sie ein Mitbestimmungsrecht an der Verwendung des Geldes in der Fachschaft.

III Fachschaftsversammlung

§6 Zusammensetzung

1. Die Fachschaftsversammlung ist die offizielle Zusammenkunft der Mitglieder der Fachschaft RPI und ist oberstes Organ der Fachschaft.
2. Es können auf Antrag auch Sachverständige oder Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§7 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Fachschaftsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Leitung Fachschaft einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentlichen Anschlag mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Elektronische Hilfsmittel wie Internet und E-Mail können genutzt werden.
2. Pro Semester findet eine ordentliche Fachschaftsversammlung statt. Sie wird innerhalb des ersten Monats des neuen Semesters durchgeführt.

Das Recht, eine weitere Einberufung zu erwirken, haben ausserdem:

- a. ein amtierendes Mitglied der Leitung Fachschaft
 - b. 1/10 der Mitglieder der Fachschaft
 - c. die Institutsleitung des RPI
3. Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
 4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Fachschaftsversammlung weitere Traktanden an die Präsidentin oder den Präsidenten einreichen.
 5. Sind keine relevanten Traktanden vorhanden, kann auf die Durchführung der Fachschaftsversammlung verzichtet werden. Dies muss öffentlich bekanntgemacht werden. Elektronische Hilfsmittel wie Internet und E-Mail können genutzt werden.

§8 Leitung

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Leitung Fachschaft leitet die Fachschaftsversammlung.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft kann bei der Leitung Anträge zur Behandlung einreichen, die in der nächsten Versammlung traktandiert werden müssen.

§9 Aufgaben

1. Die Fachschaftsversammlung wählt:
 - a. Fachschaftsvertretung in die Fakultätsversammlung
 - b. die Vertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - c. ein oder zwei Revisoren
2. Die Fachschaftsversammlung ermöglicht die Diskussion von Fragen und Anliegen gemäss ihren Schwerpunkten nach § 2.
3. Die Fachschaftsversammlung formuliert durch Mehrheitsentscheide Anliegen der Studierenden. Die Leitung Fachschaft bespricht diese mit der Institutsleitung.
4. Die Fachschaftsversammlung beschliesst in eigenen Angelegenheiten.
5. Die Fachschaftsversammlung entscheidet über Ausgaben, die die Kompetenz der Leitung Fachschaft überschreiten.
6. Die Fachschaftsversammlung beschliesst die Ordnung der Fachschaft RPI.
7. Die Fachschaftsversammlung nimmt den Revisionsbericht ab.

§10 Protokoll

1. Bei jeder Fachschaftsversammlung wird ein Protokoll erstellt, das öffentlich ausgehängt wird. Elektronische Hilfsmittel wie Internet und E-Mail können dazu genutzt werden.
2. Die Berufung des Protokollanten oder der Protokollantin ist Sache der Leitung.

§11 Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
2. Wahlen können geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt.

§12 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
2. Stehen mehrere Anträge zu demselben Thema an, so werden zuerst die Grundsatzentscheide gefällt und dann über die Varianten abgestimmt.

§13 Entscheide, Abstimmungen ausserhalb der Versammlung

1. Bei Abstimmungen grösserer Wichtigkeit muss die Leitung Fachschaft eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen.
 - a. Bei dringenden Angelegenheiten hat sie auch die Möglichkeit Abstimmungen oder Wahlen mittels Listeneintrag oder Urnengang durchzuführen. Die Unterlagen dazu müssen während mindestens zwei Wochen gut zugänglich sein. Elektronische Hilfsmittel wie Internet und E-Mail können dazu genutzt werden.
 - b. Bei Angelegenheiten mit erwartungsgemäss hoher Akzeptanz kann sie die Fragen dem fakultativen Referendum unterstellen. Dieses muss während mindestens zwei Wochen aushängen. Elektronische Hilfsmittel wie Internet und E-Mail können dazu genutzt werden. Wird das Referendum ergriffen, so muss eine

ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen werden. Das Referendum kommt mit acht gültigen Unterschriften zustande.

IV Leitung Fachschaft

§14 Definition

1. Die Leitung Fachschaft ist ausführendes Organ der Fachschaft Theologie.
2. Sie besteht aus den vier Kurssprechern und Kurssprecherinnen und dem Fachschaftsvertreter oder der Fachschaftsvertreterin an der Fakultätsversammlung. Sie teilen sich ihre Aufgaben selber auf und können sie an weitere Studierende delegieren.
3. Die Leitung Fachschaft wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Fachschaftsversammlung kann dafür auch eine anderer Studierende oder einen anderen Studierenden wählen. Sie oder er ist dann ebenfalls Mitglied der Leitung Fachschaft.

§15 Wahl der Kurssprecher

1. Die Wahl der Kurssprecher oder Kurssprecherin erfolgt zu Beginn jedes Studienjahres durch die jeweiligen Klassen.
2. Die Wahl erfolgt für ein Jahr und wird stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern der Kurssprecher oder die Kurssprecherin nicht zurücktritt oder sich keine andere Kandidaten zur Wahl stellen.
3. Die Organisation der Ersatzwahl erfolgt durch den bisherigen Kurssprecher oder die bisherige Kurssprecherin.

§16 Aufgaben der Leitung Fachschaft

1. Die Leitung Fachschaft hat die Leitung der Fachschaft inne:
 - a. Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und gibt darüber Rechenschaft.
 - b. Sie informiert die Fachschaftsversammlung über anstehende Probleme, Geschäfte und für das RPI relevante Beschlüsse der Fakultätsversammlung und der Institutskonferenz. Sie kommt dieser Informationspflicht unter Wahrung der geforderten Amtsverschwiegenheit nach.
 - c. Sie hat in jeder ordentlichen Fachschaftsversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzugeben.
 - d. Sie trägt die Verantwortung für die Besetzung der studentischen Vertretung in Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - e. Sie erarbeitet Vorschläge und Projekte zu Handen der Fachschaftsversammlung. Sie kann dazu auch Arbeitsgruppen bestellen.
 - f. Sie ist verantwortlich für die Führung der Fachschaftskasse (gemäss V Fachschaftskasse)
 - g. Die Leitung Fachschaft führt ein Arbeitsdossier, das sie bei Wechsel der Mitglieder an die Nachfolger, Nachfolgerinnen weitergibt.
2. Die Leitung Fachschaft vertritt die Fachschaft RPI gegen aussen: Sie nimmt an der Institutskonferenz des RPI teil und bringt die studentischen Interessen ein.

§17 Zusätzliche Aufgaben des oder der Vorsitzenden

1. Er oder sie beruft die Fachschaftsversammlung ein und leitet sie.
2. Er oder sie beruft die Sitzungen der Studierendenvertretung ein und leitet sie.

§18 Zusätzliche Aufgaben des Fachschaftsvertreter oder der Fachschaftsvertreterin

1. Er oder sie nimmt an den Fakultätsversammlungen der Theologischen Fakultät teil. Diese/r vertritt dort die Interessen der Studierenden des RPI.
2. Sie oder er koordiniert die Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaften der Theologischen Fakultät und der SOL.

§19 Zusätzliche Aufgaben der Kurssprecher und der Kurssprecherinnen

Sie übernehmen Aufgaben im Auftrag der Institutsleitung. Diese richten sich nach dem separaten Pflichtenheft der Institutsleitung. Die Änderung des Pflichtenhefts erfolgt in Absprache der Leitung Fachschaft mit der Institutsleitung.

§20 Kompetenzen der Leitung Fachschaft

1. Sie hat alle Kompetenzen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben nötig sind. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Sie konsultiert in wichtigen Fragen die Fachschaftsversammlung, deren Beschlüsse bindend sind.
2. Sie kann über einen Betrag von Fr. 500.- pro Semester bei allfälligen Anträgen selbständig entscheiden. Was diesen Betrag überschreitet, muss von der Fachschaftsversammlung genehmigt werden.

V Fachschaftskasse

§21 Zweck

1. Die Fachschaft RPI unterhält eine Kasse. Sie dient:
 - a. der Deckung von Verwaltungskosten und Spesen der Leitung Fachschaft
 - b. der Deckung von Spesen der studentischen Vertretung in Kommissionen, der Kassierin oder des Kassiers und allfälliger Arbeitsgruppen.
 - c. der Finanzierung von Aufträgen oder Aktivitäten der Fachschaft.
2. Die Fachschaftskasse speist sich aus einem Teil der Mitgliederbeiträge, die mit den Studiengebühren eingezogen und auf Fachschaften und SOL gemäss Schlüssel¹ verteilt werden.
3. Gruppen mit studentischer Trägerschaft können einen schriftlichen Antrag an die Leitung Fachschaft auf finanzielle Unterstützung durch die Fachschaftskasse stellen, wenn sie ein Budget vorlegen. Die Leitung Fachschaft setzt sich, wenn die Arbeitsebene jene der Theologischen Fakultät überschreitet, mit den anderen Fachschaften und der SOL in Verbindung und bearbeitet den Antrag oder legt ihn der Fachschaftsversammlung vor (§ 17).

¹ Die Studierenden bezahlen den SOL-Beitrag (CHF 15.00 pro Semester). Von diesem Betrag gehen CHF 8.00 an die Fachschaft RPI. Die Auszahlung erfolgt anfangs Semester über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern.

4. Die Fachschaftskasse wird von der Leitung Fachschaft geführt, kann von dieser aber auch an einen Kassier oder Kassiererin delegiert werden.
5. Die Kassaführung umfasst:
 - a. Führung einer ordentlichen Kassabuchhaltung mit Ausweis der Belege
 - b. Betreuung des Kontos der Fachschaft Theologie
 - c. den Zahlungsverkehr innerhalb der Fachschaft und gegen aussen
6. Die Kassierin, der Kassier legt in jeder ordentlichen Fachschaftsversammlung den Kassabericht vor.
7. Die Kassierin, der Kassier übergibt die Kassabuchhaltung abgeschlossen seiner / ihrer Nachfolge und ist verantwortlich für die Übergaberegulierung bei der Bank.

VI Revision

§22 Revision

8. Die Fachschaftsversammlung wählt einen oder zwei Revisoren oder Revisorinnen.
9. Der Revisor prüft einmal jährlich zuhause der Fachschaftsversammlung die Buchführung der Fachschaftskasse.

VII Studentische Vertretung in Kommissionen/Arbeitsgruppen

§23 Mandat, Niederlegung des Mandats

1. Es kann sich hier um Kommission und Arbeitsgruppen der Universität Luzern handeln, oder um solche der Bistümer.
2. Die Wahl zur Vertretung der Studierenden in einer Kommission oder Arbeitsgruppen erfolgt auf Vorschlag der Leitung Fachschaft oder sonst eines Mitgliedes der Fachschaft.
3. Als Kandidat oder Kandidatin kann jedes Mitglied der Fachschaft RPI vorgeschlagen werden.
4. Bei einer Kommission oder Arbeitsgruppe eines Bistums sind nur die Studierenden des entsprechenden Bistums wahlberechtigt und wählbar.
5. Das Mandat dauert ein Jahr und beginnt mit den Frühjahrssemesterferien. Das Mandat kann aber auch ausserterminlich niedergelegt werden.
6. Wird ein Mandat ausserterminlich niedergelegt, so ist die Leitung Fachschaft möglichst frühzeitig darüber zu informieren. Sie ist dann für die Durchführung der Ersatzwahl zuständig.

§24 Aufgaben

1. Die studentische Vertretung arbeitet in Kommissionen oder Arbeitsgruppen und bringt die Interessen der Fachschaft ein. Sie kann sich dafür Rat bei der Leitung Fachschaft oder bei der Fachschaftsversammlung holen. An die Beschlüsse der Fachschaftsversammlung muss sie sich halten.
2. Die Vertreter und Vertreterinnen haben in jeder ordentlichen Fachschaftsversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzugeben.

VIII Schlussbestimmungen

§25 Ordnungsänderung

1. Eine Teil- oder Totalrevision dieser Ordnung kann mit Zustimmung von 2/3 der Fachschaftsversammlung durchgeführt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft.
2. Bei einer allfälligen Änderung der Bezeichnungen ohne inhaltliche Änderung wird die Ordnung ohne neue Beschlussfassung angepasst.

§26 Inkrafttreten der Ordnung

1. Die Ordnung der Fachschaft RPI (der Theologischen Fakultät) tritt nach Genehmigung durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern in Kraft.
2. Sie setzt alle alten Ordnungen und Statuten der Fachschaft ausser Kraft.

Von der Fachschaft RPI der Theologischen Fakultät der Universität Luzern beschlossen:
Luzern, 24. März 2009

Für die Fachschaft: René Ochsenbein, Birgit Ehmes, Claude Bachmann, Jacqueline Füglistner,
Mario Stankovic, Anna-Maria Buchegger

Von der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern genehmigt:
Luzern, 07. April 2009

Die Dekanin: Prof. Dr. Ruth Scoralick